



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

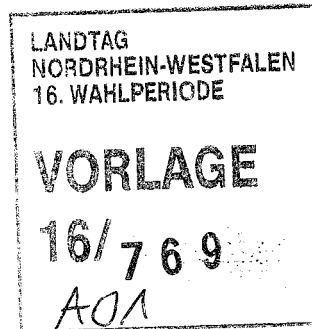
3. April 2013

Seite 1 von 4

Vorsitzender des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herr Günter Garbrecht MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefon 0211 871-2493

Telefax 0211 871-162493



60-fach

Brände und Brandgefahren in nordrhein-westfälischen Pflegeeinrichtungen

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales; Beantragung eines
Tagesordnungspunktes durch den Abgeordneten Michael Scheffler

Neue Westfälische Zeitung vom 9.3.2013, "Feuergefahr in Pflegeheimen
besonders groß"

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit übersende ich Ihnen den mit dem Ministerium für Bauen,
Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) und dem Ministerium
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) abgestimmten
Bericht der Landesregierung zum Tagesordnungspunkt "Brände und
Brandgefahren in nordrhein-westfälischen Pflegeeinrichtungen".

Am 9. März 2013 erschien in der Zeitung Neue Westfälische der Artikel
"Feuergefahr in Pflegeheimen besonders groß". Darin wurden u. a.
folgende kritische Aussagen getroffen:

"Vor allem in älteren Einrichtungen könne es zu Problemen kommen,
wenn sie nicht auf dem neuesten Stand sind".

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de



Der Minister

Seite 2 von 4

"Jede Woche brenne es in einem deutschen Altenheim. Darüber hinaus gebe es sogar noch eine Dunkelziffer der Brandfälle. Die Brandgefahr in Alten- und Pflegeheimen habe in den letzten Jahren nicht ab-, sondern zugenommen". „Das Risiko, in einer Altenpflegeeinrichtung infolge von Rauch und Flammen zu sterben, sei fünfmal höher als das in der Durchschnittsbevölkerung“.

Die Berichterstattung bezog sich auf einen Brand in einem Wohn- und Pflegezentrum in Enger, das von der Kirchenkreis Herford gGmbH betrieben wird. Am 21. Februar 2013 gegen 15:30 Uhr zog sich dabei ein 65-jähriger, gehbehinderter Mann Verletzungen bei einem Brand in seiner Wohnung zu. Es handelt sich um altersgerechte Wohnungen, deren Bewohner Pflegeleistungen der Diakonie in Anspruch nehmen.

Im Jahr 2012 sind dem MIK insgesamt fünf Brände in Einrichtungen bekannt geworden, in denen ältere Menschen wohnen und betreut oder gepflegt werden. Bei zwei dieser Brände in Duisburg verloren drei Personen das Leben. Aktuell, am 23.3.2013 verstarb ein 81-jähriger Bewohner eines Seniorenheimes in Bielefeld-Bethel an den Folgen eines Brandereignisses.

Nach den uns vorliegenden Informationen ist nicht zu erkennen, dass die o.a. Brände und ihre Folgen auf bauliche oder anlagentechnische Schwächen zurückzuführen sind. Der Anzahl des Betreuungspersonals, der betrieblichen Organisation für den Gefahrenfall und der regelmäßigen Unterrichtung des Personals über seine Aufgaben im Brandfall, kommt aber immer wieder eine besondere Bedeutung zu. Die Struktur der Nutzer und deren altersbedingtes Verhalten erfordern deshalb eine besonders hohe Verantwortung der Betreiber.

Die Feststellung, das Risiko durch ein Brandereignis das Leben zu verlieren sei in einer Altenpflegeeinrichtung fünfmal höher als im



Der Minister

Seite 3 von 4

Bevölkerungsdurchschnitt, wird in der Veröffentlichung nicht belegt oder durch Nachweise bekräftigt. Die nicht mit Zahlen belegten Überzeugungen und Vermutungen hinsichtlich einer Dunkelziffer oder einer Zunahme von Brandfällen, können aus den uns vorliegenden Meldungen der letzten Jahre nicht entnommen werden.

Die "Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen" vom 17.03.2011, die das MBWSV als besondere Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung Nordrhein-Westfalen erlassen hat, fordert für solche Einrichtungen beispielsweise flächendeckende, selbsttätige Brandmeldeanlagen oder eine Brandfrüherkennung, dies gegebenenfalls in Kombination mit selbsttätigen Löschanlagen.

Die Richtlinie gilt nicht für Wohnungen oder Altenwohnungen (betreutes Wohnen). Sie ist im Baugenehmigungsverfahren von den Bauaufsichtsbehörden zu prüfen. Folglich ist sie nur bei der Errichtung oder beim Umbau bestehender Einrichtungen bindend. Wie alle rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen genießen auch bestehende Pflegeeinrichtungen, die unverändert weitergenutzt werden, so genannten Bestandsschutz. Dies ist eine Folge der grundgesetzlich geschützten Eigentumsgarantie.

Die Bauaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen haben Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen von mehr als insgesamt 1600 m² Bruttogrundfläche in einem Gebäude nach der Prüfverordnung NRW spätestens alle sechs Jahre zu prüfen. Dies gilt auch für kleinere Einrichtungen, wenn die Bauaufsichtsbehörde wiederkehrende Prüfungen in der Baugenehmigung durch Nebenbestimmung festgelegt hat.



Der Minister

Seite 4 von 4

Die Bauaufsichtsbehörden sowie die Brandschutzdienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen wurden jeweils mit Runderlassen vom 21.09.2011 darauf hingewiesen, dass bei wiederkehrenden Prüfungen bzw. bei Brandschauen in Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen darauf zu achten ist, ob geeignete Anlagen der Brandfrüherkennung bzw. geeignete selbsttätige Löschanlagen vorhanden sind. Fehlen solche Anlagen, haben die Bauaufsichtsbehörden zu prüfen, ob Anlagen zur Brandfrüherkennung und/oder selbsttätige Löschanlagen aus Gründen der Gefahrenabwehr nachgefordert werden können. Dies ist aber nur unter den engen Voraussetzungen des § 87 BauO NRW möglich. In Fällen, in denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, sind die Bauaufsichtsbehörden bzw. Brandschutzdienststellen gebeten worden, gegenüber den Betreibern solcher Einrichtungen auf eine freiwillige Nachrüstung ihrer Einrichtungen mit Anlagen der Brandfrüherkennung oder selbsttätigen Löschanlagen hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL